



# Landkreis Ammerland

## Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/042/2020

Federführung: Dezernat II	Datum: 08.04.2020
Bearbeiter: Thomas Kappelmann	

	<b>Sichtvermerke</b> Dr. Jürgens
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Haushalts- und Personalausschuss	29.04.2020
Kreisausschuss	10.06.2020
Kreistag	09.07.2020

### Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV)

#### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Fall einer Ablehnung der beantragten Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) vor dem Verwaltungsgericht Klage zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

## Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 20.06.2019 nach vorbereitender Beratung im Haushalts- und Personalausschuss auf Vorschlag des Kreisausschusses beschlossen, die Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV mit Wirkung vom 31.10.2021 (Ablauf der aktuellen Wahlperiode der kommunalen Gremien) zu beantragen. Dem Vorstand des OOWV wurde dieser Antrag mit Schreiben vom 16.07.2019 übersandt und von diesem nach mehreren Erinnerungen mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben des OOWV vom 31.03.2020 abschlägig beschieden. Dem Schreiben des OOWV waren ein Gutachten der Kanzlei Becker Büttner Held aus Berlin vom 30.03.2020 sowie eine Stellungnahme des Wasserverbandstages e.V. ebenfalls vom 30.03.2020 beigefügt. Diese liegen als Anlagen 2 und 3 dieser Vorlage ebenfalls an.

Der Vorstand des OOWV kommt nach Auswertung des Gutachtens und der Stellungnahme zu der Erkenntnis, dass die Landkreise im OOWV Träger der überörtlichen Wasserversorgung sind, die Last aus der Erfüllung der Verbandsaufgabe durch den Beitritt der Kommunen (kreisangehörige Gemeinden aus dem Ammerland sowie die Stadt Westerstede) nicht entfällt und dass öffentliche Interessen einem Austritt entgegenstehen.

In dem Gutachten der Rechtsanwaltskanzlei aus Berlin wird hierzu folgendes zusammengefasst:

„Im Ergebnis gehen wir davon aus, dass die Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV aus mehreren Gründen für den Landkreis nach wie vor vorteilhaft ist: Der OOWV erfüllt die Aufgaben der Landkreise „überörtliche Wasserversorgung“, ermöglicht dem Landkreis im Bedarfsfalle die Erfüllung seiner Unterstützungs- und Ausgleichsaufgabe gegenüber den Gemeinden bei der örtlichen Wasserversorgung, beliefert den Landkreis mit Wasser, unterstützt den Landkreis bei dessen Aufgaben nach dem Wassersicherungsgesetz (WasSiG) und dem Nds. Katastrophenschutzgesetz (NKatSchG). Soweit der OOWV Grundstücke des Landkreises nutzt oder in Anspruch nehmen will, kann ein Ausscheiden des Landkreises aus dem OOWV einen erheblichen Nachteil für den OOWV begründen und deshalb einem Ausscheiden entgegenstehen.“

Aus Sicht der Kreisverwaltung überzeugen die vorgetragenen Argumente aus folgenden Gründen nicht:

- Es gibt keine rechtliche Aufgabenzuweisung der „überörtlichen Wasserversorgung“ auf die Landkreise. Auch nach dem zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist auch das Fernwasserversorgungsnetz als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft eine Aufgabe der Gemeinden,
- einer Unterstützungs- oder Ausgleichsaufgabe des Landkreises für seine Gemeinden bei der Trinkwasserversorgung bedarf es aufgrund der vorhandenen Verwaltungs- und Finanzkraft der Gemeinden/Stadt im Ammerland nicht, was u.a. auch an der allein in der Verantwortung der Gemeinden liegenden Aufgabe der Abwasserbeseitigung erkennbar ist,

- dass der Landkreis als Kunde vom OOWV mit Trinkwasser beliefert wird, kann ernsthaft allein kein Grund sein, einen Vorteil zu begründen, der einem Austritt aus dem Verband entgegen steht,
- die Erfüllung der Verpflichtung der Landkreise, Maßnahmen der Versorge zu treffen, die zur Versorgung mit Trinkwasser erforderlich sind, bedarf keiner eigenen Mitgliedschaft im OOWV. Diese kann auch dadurch erfüllt werden, wenn alle Gemeinden und die Stadt als eigenständige Mitglieder eines Wasserverbandes oder durch ein eigenes Wasserwerk die Versorgung sicherstellen. Ggfls. könnte der Landkreis diese Aufgabe nach dem WasSiG auch direkt auf den OOWV übertragen, so dass der „Vorteil“ der Mitgliedschaft auch hierdurch beseitigt werden könnte,
- ein Vorteil aus der Mitgliedschaft des Landkreises beim OOWV nach dem Katastrophenschutzgesetz wird durch die Rechtsanwälte lediglich behauptet, aber nicht konkret belegt. Worin ein solcher Vorteil bestehen könnte, ist auch nicht ansatzweise erkennbar,
- die Inanspruchnahme oder Nutzung von kreiseigenen Grundstücken durch den OOWV ist gesetzlich geregelt (z.B. nach dem Nds. Straßenrecht). Insoweit hat der OOWV aus einer Mitgliedschaft des Landkreises in dieser Beziehung weder einen Vorteil, noch einen Nachteil.

Im Ergebnis können die vom OOWV vorgetragenen Argumente nicht überzeugen. Verwaltungsseitig wird daher nach wie vor die Auffassung vertreten, dass durch den Beitritt aller kreisangehörigen Gemeinden aus dem Ammerland inklusive der Stadt Westerstede für eine eigene Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland im OOWV keine Grundlage und keine Notwendigkeit mehr besteht.

Im weiteren Verfahren ist vorgesehen, dass die erforderliche Anhörung der Verbandsversammlung des OOWV zu der geplanten Ablehnung des Antrages auf Aufhebung der Mitgliedschaft des Landkreises Ammerland in der Verbandsversammlung am 10.07.2020 erfolgt. Anschließend wird der Vorstand des OOWV entscheiden und diese Entscheidung durch Verwaltungsakt gegenüber dem Landkreis bekanntgeben. Gegen diesen Bescheid kann der Landkreis dann vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg durch eine Anfechtungsklage eine rechtliche Überprüfung herbeiführen.

Unter Berücksichtigung der bei der ursprünglichen Entscheidung des Kreistages zu Grunde gelegten Gesamtbewertung der Chancen und Notwendigkeiten für den Verbleib des Landkreises im OOWV-Verband und den damit auch verbundenen Risiken, sowie den wenig überzeugenden Einlassungen des OOWV, seiner beauftragten Rechtsanwälte sowie dem Wasserverband e.V., wird vorgeschlagen, gegen einen ablehnenden Verwaltungsakt des OOWV-Vorstandes eine entsprechende Klage zu erheben. Im erforderlichen Umfang ist hierfür auch ein geeigneter externer Fachanwalt zu beauftragen.